

Wahlordnung

BDKJ Diözesanverband Limburg



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Wahlausschuss	3
§ 2 Wählbarkeitsvoraussetzungen des Diözesanvorstandes	3
§ 3 Vorbereitung der Wahl	3
§ 4 Durchführung der Wahl zum Diözesanvorstand	4
§ 5 Bestandteile des Stimmzettels	4
§ 6 Feststellung der Ergebnisse der Wahlgänge.....	5
§ 7 Abwahl der Mitglieder des Diözesanvorstands	5
§ 8 Weitere Wahlen	6
§ 9 Auslegung der Wahlordnung	6
§ 10 Schlussbestimmung.....	6
Anhang:	6

§ 1 Wahlausschuss

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen innerhalb des BDKJ Diözesanverband Limburg wählt die Diözesanversammlung für die Dauer eines Jahres einen Wahlausschuss, bestehend aus bis zu 4 Vertreter*innen aus den Jugendverbänden und Regionen, nach Möglichkeit 2 Personen weiblichen bzw. diversen Geschlechts und 2 Personen männlichen bzw. diverseren Geschlechts.
- (2) Dem Wahlausschuss dürfen weder Mitglieder des Diözesanvorstands noch Kandidat*innen für ein Wahlamt angehören.
- (3) Der Wahlausschuss kann eine vorsitzende Person aus seiner Mitte wählen.
- (4) Sofern der Wahlausschuss nicht besetzt ist, obliegt dem Diözesanvorstand die Durchführung der weiteren Wahlen. Die Wahlen zum Diözesanvorstand dürfen nicht durch den Diözesanvorstand geleitet werden.
- (5) Eine Nachwahl in den Wahlausschuss ist während der Diözesanversammlung jederzeit möglich.
- (6) Vor der Wahl führt der Wahlausschuss mit den Kandidierenden Gespräche zum Kennenlernen und Vorstellen der Tätigkeiten (falls gewünscht).
- (7) Der Wahlausschuss beginnt den Tagesordnungspunkt „Wahlen“ mit seinem Tätigkeitsbericht, den vorläufigen Kandidat*innen-Listen und der Einführung in den Wahlablauf.

§ 2 Wählbarkeitsvoraussetzungen des Diözesanvorstandes

- (1) Zum Diözesanvorstand gewählt werden können Personen, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sein sollen, am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Darüber hinaus sollen sie über Leitungserfahrung verfügen.
- (2) Für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung ist ein Priester, Diakon oder ein*e pastorale Mitarbeiter*in des Bistum Limburgs mit theologischer Ausbildung (Lai*in) wählbar. Nach Möglichkeit soll das Amt ein Priester übernehmen. In diesem Fall trägt der den Titel „Präses“.
- (3) Bereitschaft zur Anerkennung des Institutionellen Schutzkonzept (ISK) des BDKJ Diözesanverband Limburg.

§ 3 Vorbereitung der Wahl

- (1) Der Wahlausschuss schreibt die Wahlen der Mitglieder des Diözesanvorstandes mit einer Frist von mindestens 12 Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung, auf der die Wahlen stattzufinden haben, aus.
- (2) Das Vorschlagsrecht für Kandidat*innen liegt bei den Mitgliedern des BDKJ und seinen Jugendverbänden.
- (3) Der Wahlausschuss prüft die Wählbarkeitsvoraussetzungen (vgl. § 2) aller vorgeschlagenen Personen und klärt ihre Bereitschaft zur Kandidatur ab. Vorschläge für die Wahl des Präses/ der Geistlichen Verbandsleitung legt der Wahlausschuss

über den Leistungsbereich Pastoral und Bildung dem Bischof zur Stellungnahme (Einvernehmen) vor.

- (4) Der Wahlausschuss leitet den Mitgliedern der Diözesanversammlung bis spätestens 3 Wochen vor der Versammlung eine Vorstellung der Kandidat*innen zu, die die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen.
- (5) Später eingehende Vorschläge werden während der Diözesanversammlung auf die Kandidat*innen-Listen aufgenommen und vom Wahlausschuss auf ihre Wählbarkeit geprüft.

§ 4 Durchführung der Wahl zum Diözesanvorstand

- (1) Die Wahl des Diözesanvorstands erfolgt auf ämterspezifischen Listen. Die folgenden Absätze werden ämterspezifisch durchgeführt.
- (2) Der Wahlausschuss öffnet die jeweilige Vorschlagsliste.
- (3) Der Wahlausschuss prüft die Wählbarkeitsvoraussetzungen und schließt die Vorschlagsliste (vgl. § 2).
- (4) Den Kandidat*innen ist Gelegenheit zu geben, sich zu ihrer Person und zu ihren den Diözesanverband betreffenden Vorstellungen und Zielen zu äußern.
- (5) Im Anschluss an die Vorstellung findet eine Personalbefragung statt. Die Mitglieder der Diözesanversammlung haben das Recht, Fragen an die Kandidat*innen zu richten. Über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet der Wahlausschuss. Eine zeitliche Befristung der Befragung ist nur durch Antrag auf Schluss der Redeliste zulässig.
- (6) Im Anschluss an die Personalbefragung findet eine Personaldebatte statt. Die Personaldebatte ist vertraulich und nicht öffentlich. Sie erfolgt in Abwesenheit der Kandidat*innen. Die Aussprache ist sachlich auf die Person der Kandidat*innen beschränkt. Die Mitglieder des Wahlausschusses leiten die Personaldebatte. Eine zeitliche Befristung der Debatte ist unzulässig.
- (7) Die Wahl des Diözesanvorstands erfolgt unmittelbar nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit in geheimer Abstimmung.
- (8) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann so viele Stimmen abgeben, wie (ordentliche) Mitglieder zu wählen sind, für jede*n Kandidierende*n jedoch nur eine Stimme.
- (9) Die Wahl zum Diözesanvorstand kann nur durch Ja- und Nein-Stimmen erfolgen. Andere Angaben und fehlende Entscheidungen führen zur Ungültigkeit der Stimme.

§ 5 Bestandteile des Stimmzettels

- (1) Der Stimmzettel besteht aus
 1. der Überschrift „BDKJ-DV“ sowie der Angabe, in welchem Jahr die Diözesanversammlung stattfindet,
 2. den Angaben der zu wählenden Stelle / des zu wählenden Amtes,
 3. den Namen der Kandidat*innen,
 4. einem Ja- und einem Nein-Kästchen pro Kandidat*in (es gibt nur Ja- und Nein-Stimmen).

- (2) Sollte digital gewählt werden, werden die Bestandteile des Stimmzettels möglichst adäquat umgesetzt.

§ 6 Feststellung der Ergebnisse der Wahlgänge

- (1) Stimmzettel sind nur gültig, wenn diese die Anzahl der abgegebenen Ja/Nein Stimmen pro Wahlzettel je der Anzahl der zu wählenden Kandidat*innen entspricht.
- (2) Ein*e Kandidat*in ist gewählt, wenn er*sie mehr als 50% Ja-Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung auf diese Person entfallen.
- (3) Bei einem*einer Kandidat*in: Erfüllt der*die Kandidat*in nicht die Voraussetzung des Abs. 2, dann ist sie*er nicht gewählt.
- (4) Bei zwei Kandidat*innen: Erfüllt keine*r der beiden Kandidat*innen die Voraussetzung des Abs. 2, dann kann der*diejenige mit den meisten Ja-Stimmen zu einem erneuten Wahlgang dieser Wahlordnung antreten.
- (5) Bei mehr als zwei Kandidat*innen: Gewählt ist der*diejenige, der*die die Voraussetzung des Abs. 2 erfüllt. Erfüllt kein*e Kandidat*in dieses, wird die Wahl ab § 4 mit den beiden Kandidat*innen wiederholt, die die höchste Anzahl an Ja-Stimmen auf sich vereinigen konnten. (Bei Ja-Stimmengleichheit können alle Personen mit der gleichen und höchsten Ja-Stimmenzahl erneut kandidieren.)
- (6) Über die Wahl entscheidet die Reihenfolge der Stimmenzahlen, die die Kandidat*innen jeweils auf sich vereinigen.
- (7) Sind nach Abschluss eines Wahlvorgangs Plätze unbesetzt und ist die Anzahl der nicht gewählten Kandidat*innen größer als die Anzahl der unbesetzten Plätze, so findet genau eine weitere Wahl entsprechend § 4 statt.
- (8) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest, verkündet es und ermittelt die Annahme der Wahl durch die Gewählten.

§ 7 Abwahl der Mitglieder des Diözesanvorstands

- (1) Ein Antrag zur Abwahl eines Mitglieds des Diözesanvorstands muss mindestens vier Wochen vor der Diözesanversammlung schriftlich beim Diözesanvorstand eingereicht werden.
- (2) Für Anträge auf Abwahl des Präses/ der Geistlichen Verbandsleitung gilt Abs. 1, zusätzlich muss dies begründet werden und sind vom Diözesanvorstand spätestens vier Wochen vor der Diözesanversammlung dem Bischof zur Stellungnahme zuzuleiten.
- (3) Liegt ein Antrag zur Abwahl eines Mitglieds des Diözesanvorstands vor, ist vor dem Tagungsordnungspunkt „Wahlen“ der Tagungsordnungspunkt „Abwahl“ aufzurufen.
- (4) Über den Antrag wird in geheimer Abstimmung entschieden. Der Antrag ist angenommen, wenn mindestens 2 / 3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Abwahl stimmen.

§ 8 Weitere Wahlen

- (1) Die Wahlen zum Diözesanausschuss sind in geheimer Wahl durchzuführen.
- (2) Alle weiteren Wahlen sind nur auf Antrag geheim durchzuführen. Der Stimmzettel ist analog zu § 5 zu erstellen.
- (3) Den Kandidat*innen ist Gelegenheit zu geben, sich zu ihrer Person und zu ihren Vorstellungen über die Arbeit zu äußern. Den Mitgliedern der Diözesanversammlung ist Gelegenheit zu geben, Fragen an die Kandidat*innen zu stellen.
- (4) Auf Antrag findet eine Personaldebatte statt. Sie findet analog zu § 4 Abs. 6 statt.
- (5) Die Wahl zum Diözesanausschuss erfolgt in getrennten Wahllisten für die Vertreter*innen der Regionen und die Vertreter*innen der Jugendverbände.
- (6) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann so viele Stimmen abgeben, wie (ordentliche) Mitglieder zu wählen sind, für jede*n Kandidierende*n jedoch nur eine Stimme.

§ 9 Auslegung der Wahlordnung

- (1) Über die Auslegung der Wahlordnung entscheidet der Wahlausschuss.
- (2) Im Einzelfall kann die Diözesanversammlung von den Bestimmungen dieser Wahlordnung mit einer 2/3 Mehrheit abweichen, wenn entsprechende Regelungen der Diözesanordnung dem nicht entgegenstehen. Eine Abweichung ist nur vor Beginn eines Wahlvorganges möglich.

§ 10 Schlussbestimmung

- (1) Die Wahlordnung tritt mit ihrer Annahme durch die Diözesanversammlung und Zustimmung des Bischofs von Limburg (einmalig) in Kraft vom 18.05.2025 in Kraft.

Anhang:

[hier wird ein Muster-Stimmzettel eingefügt nach § 5]